## **MERKBLATT**

Laut Niedersächsischem Hundegesetz gilt ab dem 1. Juli 2013 für jeden Hundehalter, dass er

- 1. seinen Hund mit einem Chip versehen muss, sobald er sechs Monate alt ist
- 2. seinen Hund im Zentralen Register für Hunde anmelden muss. Für die Registrierung eines Hundes wird eine einmalige Gebühr erhoben. Für eine Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 17,26 Euro anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,97 Euro. Schriftlich oder telefonisch übermittelte Daten verursachen einen höheren Bearbeitungsaufwand und sind daher teurer. Die Registrierung kann unter www.hunderegister-nds.de erfolgen; sie ist auch telefonisch unter 0441 390 10 400 möglich.

Das Register dient der Identifizierung des Hundes sowie des Hundehalters. Darüber hinaus können daraus allgemeine Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter gewonnen werden.

Die Kommunen, somit auch die Samtgemeinde Neuenkirchen, sind zuständig, die Registrierung der Hunde in der Samtgemeinde Neuenkirchen zu überwachen.

- 3. einen Nachweis über Sachkunde führen muss. Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Wer zur Vorbereitung auf die Prüfung zusätzlich einen Kursus absolvieren möchte, kann jede Hundeschule kontaktieren und dort erfahren, ob sie derartige Angebote bereithält. Jede Hundeschule kann auch Prüfungstermine anbieten. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfungen von einem anerkannten Prüfer abgenommen werden.
- 4. eine Haftpflichtversicherung für seinen Hund abzuschließen muss, damit ein Halter mögliche Schäden begleichen kann.

Weitere Informationen zum Niedersächsischen Hundegesetz bietet die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.ml.niedersachsen.de.

Fragen zum Niedersächsischen Hundegesetz beantwortet auch Dieter Westermann, Mitarbeiter der Samtgemeinde Neuenkirchen im Fachbereich Ordnungswesen: Telefon 05465/201-25.